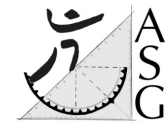


Individueller Auslandsaufenthalt während der Schulzeit

Informationen für Eltern und Schüler*innen des ASG



Thekla Rosahl
rosahl@asg-er.de

Koordinatorin
Individueller Auslandsaufenthalt am ASG

Voraussetzungen

Generelle Fähigkeiten:

- grundlegende Selbstständigkeit
- Sozial- und Teamfähigkeit
- grundlegende Offenheit gegenüber Neuem (z.B. Abläufe, Essen, Sitten, Lebensumstände)

Bei längeren Aufenthalten:

- grundlegende, gesicherte Sprachkenntnisse
- stabiles Notenbild vor der Abreise ins Ausland

Beweggründe für den Auslandsaufenthalt:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Erwerb interkultureller Kompetenzen
- Offenheit gegenüber anderen Kulturen
- Förderung von Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein
- Verbesserung von beruflichen und persönlichen Perspektiven

Angebote aus dem Ausland

Für das nächste Schuljahr (2023-24) liegen Anfragen vor:

Südamerika:

- Pestalozzi-Schule Buenos Aires, Argentinien
- Holmberg-Schule in Quilmes (Buenos Aires), Argentinien
- Gutenberg-Schule Buenos Aires, Argentinien
- Colegio Alemán Córdoba, Argentinien
- Deutsch-Chilenischer Bund Chile (DCB)

Rahmenkonzept:

- Ihr Gastschüler besucht das ASG und wohnt bei Ihnen als Gastfamilie für eine Zeitspanne von 8-9 Wochen, beispielsweise im Zeitraum von Dezember – Mitte Februar (Chile)/ Januar bis März (Chile/ Argentinien) oder Ende Februar – Mitte Mai (Argentinien) bei freier Kost und Logie.
- Der Gegenbesuch mit Schulbesuch ist ab Mitte Juli und in den Sommerferien möglich (privat organisiert oder über Anbieter/ Organisation) und wird vom Koordinator der südamerikanischen Schule begleitet.

Schweiz:

- Julian (17 Jahre) aus Jongny bei Vevey im Kanton Wald (Schweiz) sucht eine Gastfamilie von August 2023 – Juni 2024, mit Aufwandsentschädigung

Vorgehensweise

Von der Planung zur Durchführung

- ✓ **Beratungsgespräch** mit Frau Rosahl vereinbaren (Eltern + Schüler*in)
- ✓ Mithilfe einer Organisation oder privat eine Schule und Gastfamilie suchen
- ✓ **Antrag auf Beurlaubung** wegen eines Auslandsaufenthalts mit Schulbesuch bei Herrn Dr. Schöffel stellen (schoeffel@asg-er.de). Bitte verwenden Sie dafür das [Antragsformular](#).
- ✓ Findet der Aufenthalt während der 10. Klasse (G8)/ 11. Klasse (G9) statt, Kontakt mit den **Oberstufenkoordinatoren (Herrn Baier und Herrn Ochmann)** aufnehmen, um Termine für die Wahl der Oberstufenkurse und Seminare nicht zu versäumen.
- ✓ Erst **nach** der **Genehmigung der Beurlaubung** die Reise fest buchen!

Modelle

Wann ist der günstigste Zeitpunkt?

- Bei den Austausch-Organisationen sind Alter und Termine weitgehend vorgeschrieben.
- verschiedene Modelle denkbar (vgl. Schaubild)
- Abiturphase (G8: Q11/Q12, G9: Q12/Q13) muss im Block besucht werden
- besser nicht mitten im Schuljahr, sondern am Anfang oder am Ende
- abhängig auch von den Schulferien im Gastgeberland (keine Beurlaubung ausschließlich in den Ferien des Gastgeberlandes möglich)

Modelle

Mögliche Zeiträume für einen individuellen Auslandsaufenthalt:

		G9 (2022/23: bis Jg. 10)								
		G8 (2022/23: Q11 und Q12)								
		10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2	
G8/G9 ohne Zeit- verlust	Ausland	normaler Fortgang der Schullaufbahn in 10/2 (keine Probezeit)								
	Ausland	Vorrücken in 11 mit Probezeit bis Ende 11/1								
	Ausland	Vorrücken in 11 mit Probezeit bis Ende 11/1								
G8 mit Zusatzjahr	regulär bestanden			Ausland (G8)						
		Q-Phase im Block (keine Probezeit)								
G9 mit Zusatzjahr				Ausland (G9)						
		Vorrücken mit Probezeit bis Ende 12/1								
G8/G9 mit Zusatz- jahr		10/1	ein Jahr	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
			Ausland	normaler Fortgang der Schullaufbahn in 10/2 (G8 oder G9)						

Rechtsfragen – GSO §35

Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (2020):

(1) Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, **wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.**
§31 Abs. 3 und 4 (GSO) gilt entsprechend.

Beispiel: Schüler*in geht in der 2. Hälfte der 10. Klasse von Februar bis Juli nach Amerika. Nach der Rückkehr ist das Vorrücken auf Probe in die Q11 möglich.

Rechtsfragen – GSO §35

Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (2020):

(2) Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die **in dem der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben**. Solche Schülerinnen und Schüler **müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen**, es sei denn, sie unterziehen sich nach der **Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des §33**.

Abweichend von §33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 (G9) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, nach der Rückkehr aus dem Ausland an der Nachprüfung teilnehmen.

Beispiel: Schüler*in hat die 10. Klasse nicht bestanden, geht ab September ins Ausland, kommt im Juli wieder und besteht Anfang September mit Erfolg die Nachprüfung – darf in die 11. Klasse vorrücken.

Rechtsfragen – GSO §35

Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (2020):

(3) Schülerinnen und Schüler, die die **Vorrückungserlaubnis nicht erhalten** haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als **Wiederholungsschülerinnen** und **Wiederholungsschüler**.

Beispiel: Schüler*in hat die 10. Klasse nicht bestanden, geht ab September ins Ausland, kommt im Februar wieder – muss zurück in die 10. Klasse.

Ablauf des Beurlaubungsverfahrens (1)

- Der **Antrag** ist von Elternseite rechtzeitig (in der Regel etwa ein Jahr vor der geplanten Abreise, **spätestens** jedoch **zwei Monate** vor Beginn des Auslandsaufenthaltes) zu stellen.
- Bewerbungsunterlagen, die von der Schule auszufüllen sind, sollten **frühzeitig** abgegeben werden; das in der Regel für Organisationen erforderliche **Gutachten** erfordert einen ausreichenden Vorlauf!
- Die Beurlaubung wird gewährt, wenn während der Zeit der Beurlaubung eine **ausländische Schule besucht** wird, die unserer Schulart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden **Vorteile eindeutig überwiegen**. Eine Beurlaubung für Sprachreisen oder längere touristische Aufenthalte ohne Schulbesuch ist nicht möglich.

Ablauf des Beurlaubungsverfahrens (2)

- Wird ein **Einzelaustausch auf privatem Wege** organisiert, so muss der Austauschschüler vorher **durch Bestätigung nachweisen**, dass er im Ausland familiär betreut wird und regelmäßig die Gastschule im Ausland besucht.
- **Nach der Rückkehr** ist in jedem Fall eine **Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland und über die dort erzielten Leistungen** abzugeben. Die Noten sind für die schulische Laufbahn am ASG nicht relevant.
- Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland dürfen **höchstens für ein Jahr** gewährt werden.
- Ein Schuljahr im Ausland wird **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Leistungsstand und Noten

Welche Rolle spielen Leistungsstand und Noten vor der Abreise?

- Die meisten Organisationen fordern die **Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre** an.
- Für die Beurlaubung durch die Schule spielt der Leistungsstand keine Rolle mehr, wohl aber bei der **Beratung über die möglichen Konsequenzen für die Schullaufbahn**.
- Ein **Vorrücken auf Probe** (z.B. beim „Überspringen“ der 10. Klasse) kann nur gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können (bis Jgst. 9 im G8 bzw. Jgst. 10 im G9) bzw. das Ziel des Gymnasiums erreicht werden kann (ab Jgst. 10 im G8 bzw. Jgst. 11 im G9). Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

Versäumte Leistungsnachweise (1)

Müssen versäumte Schulaufgaben nachgeholt werden?

- Im Ausland erbrachte Leistungen können nicht anerkannt werden!
- Schüler, die während eines ganzen Schuljahres oder **in der zweiten Hälfte des Schuljahrs** zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, rücken **auf Antrag** in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf Probe vor.
Leistungsnachweise müssen in diesem Fall nicht nachgeholt werden. Das Vorrücken auf auf Probe muss **spätestens eine Woche nach Ausgabe der Jahreszeugnisse** schriftlich bei Herrn Dr. Schöffel beantragt werden.
- Schüler, die **im ersten Halbjahr** zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, können nach der Rückkehr keine Vergünstigungen beanspruchen, erhalten aber eine individuell angemessene **Eingewöhnungszeit** (i.d.R. etwa zwei Wochen). Große Leistungsnachweise, die versäumt wurden, werden unter anderem nach einer angemessenen Übergangszeit nachgeholt.

Versäumte Leistungsnachweise (2)

Für Schüler, die im ersten Halbjahr zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, gelten folgende Regelungen:

- Ist in einem **Fach mit mehr als zwei Schulaufgaben** nur eine Schulaufgabe versäumt worden, so kann diese in Absprache mit Direktorat und Fachlehrer erlassen werden, wenn die Notenlage eindeutig und ausreichend fundiert und keine Gesamtnote ‚mangelhaft‘ zu erwarten ist.
- In Fächern mit zwei Schulaufgaben und in epochal unterrichteten Fächern (z.B. Kunst/ Musik oder Geschichte/ Sozialkunde in Jgst. 10) muss eine **mündliche Feststellungsprüfung** über den versäumten Stoff durchgeführt werden, soweit er relevant für die Leistungserhebungen bzw. für das entsprechende Fach in der Oberstufe ist.

Überspringen einer Jahrgangsstufe

- Der Antrag zum Schulbesuch im Ausland wird bis Ende Juni der 9. (G8) bzw. 10. (G9) Jahrgangsstufe gestellt.
- Eine Teilnahme an der Kurswahl für die Abiturphase ist auch aus dem Ausland möglich; dazu ist der Antragssteller verpflichtet, per Email Kontakt mit dem Oberstufensekretariat zu halten.
- Nach der Rückkehr erfolgt ein Vorrücken auf Probe in die Q11 (G8) bzw. in die Q12 (G9).
- Die Schülerin/der Schüler unterliegt den regulären Leistungsanforderungen der Q11 (G8) bzw. der Q12 (G9); am Ende des ersten Kurshalbjahres entscheidet das Notenbild über das Bestehen der Probezeit (GSO § 6 Satz 5).

Vorrücken auf Probe

- Das Vorrücken auf Probe ist durch die Schulordnung geregelt.
- GSO §35: Ihr Kind muss während seines Auslandsaufenthaltes eine Schule besuchen und braucht eine Bescheinigung der Schule über die in dieser Zeit erzielten Noten. Liegen diese Voraussetzungen vor, können Sie das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe beantragen.
- GSO § 31: Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember (bis Jgst. 10 im G8 bzw. Jgst. 11 im G9). Dann entscheidet die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob Ihr Kind nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat.
- GSO § 6: Beim Vorrücken auf Probe in die Q11 (G8) bzw. in die Q12 (G9) endet die Probezeit mit dem Datum des Halbjahreszeugnisses 11/1 (G8) bzw. 12/1 (G9). Hier entscheidet nicht die Lehrerkonferenz über das Bestehen der Probezeit, sondern das Notenbild nach den Vorgaben der GSO § 6 (5).

Auslandsaufenthalt mit Zusatzjahr

Sie haben Sorge, dass Ihr Kind durch seinen Auslandsaufenthalt zu viel Unterrichtsstoff verpasst? Dann gibt es auch die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt mit einem zusätzlichen Jahr zu planen: Der Gesetzgeber räumt die Möglichkeit ein, die Klasse zu wiederholen, ohne dass Ihrem Kind dies auf die Gesamtausbildungsdauer angerechnet wird (GSO § 14.2 Satz 2). Nach der Rückkehr kann die Klassenstufe wiederholt werden, die im Ausland verbracht worden ist. Verschiedene Möglichkeiten sind denkbar:

- Das erste Halbjahr der Klasse 10 besucht Ihr Kind am ASG. Danach geht es für ein Jahr ins Ausland. Nach der Rückkehr ans ASG wird mit dem zweiten Halbjahr die Klasse 10 fortgesetzt. Logischerweise wird Ihr Kind dann einer neuen Klassengemeinschaft zugeteilt.
- Wenn Ihr Kind das komplette 10. Schuljahr im Ausland verbringt, dann kann es nach seiner Rückkehr die Klasse 10 wiederholen.
- Für das **G8** gilt: Bei einem Auslandsaufenthalt in Klasse 11 muss Ihr Kind die Q11 am ASG wiederholen.
- Für das **G9** gilt: Bei einem Auslandsaufenthalt in Klasse 12 muss Ihr Kind die Q12 am ASG wiederholen.

Folgen für die Noten im Abiturzeugnis

- Im Abiturzeugnis werden auch die Fächer aufgelistet, die in der Qualifikationsphase nicht mehr besucht wurden. Dabei wird auch die **Note des letzten Jahreszeugnisses** aufgeführt – freilich gehen diese Noten nicht in die Berechnung der Abiturnote ein.
- In der Regel nimmt man hier die Noten aus Jgst. 11. Biologie, Kunst bzw. Musik gibt es im neuen neunjährigen Gymnasium in Jgst. 11 nicht, daher wird hier, unabhängig von einem Auslandsaufenthalt, die Jahresnote aus Jgst. 10 genommen.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler wegen eines Schulbesuchs im Ausland kein Jahreszeugnis aus Jgst. 11 und damit keine Jahresnote in den abgelegten Fächern hat, wird auf die Note aus dem Jahreszeugnis 10 zurückgegriffen.

Schulabschluss Mittlere Reife

- Der mittlere Schulabschluss wird mit dem Bestehen der 10. Jgst. am Gymnasium erworben.
- Sollte jemand bereits in der 10. Jgst. ins Ausland gehen (ganzjährig oder im zweiten Halbjahr), wird der Erwerb des mittleren Schulabschlusses beim Bestehen der Probezeit in Jgst. 11 oder nach dem erfolgreichen Besuch der Jgst. 10 bescheinigt.

Rechtsfragen

Ansprechpartner für Genehmigungen/ Befreiungen
am ASG ist:

Herr Dr. Schöffel
(schoeffel@asg-er.de)

Online-Messen 2022-23

- Aja-Schüleraustauschmesse (mit Anmeldung)

Termine: 8.12., 26.1., 28.2., 24.4., 24.5. ...

- AUF IN DIE WELT Messe (mit Anmeldung)

Termine: 29.11., 7.1. ...

- Jugendbildungsmesse – JuBi (mit Anmeldung)

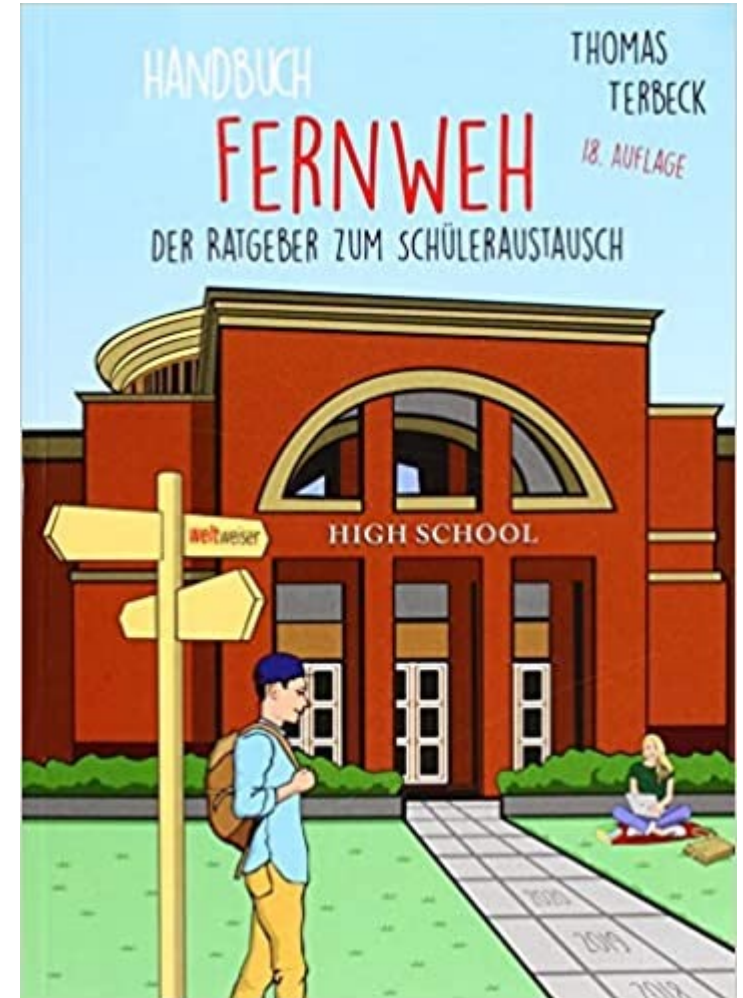
Termine: 4.12., 18.12., 8.1., 12.1. ...

am Ohm-Gymnasium Erlangen: 1.10.22, 10-16 Uhr

Eintritt frei!

Informationsseiten

- Thomas Terbeck:
„Handbuch Fernweh –
Der Ratgeber zum Schüleraustausch“
- Internetseiten gemeinnütziger
Organisationen und
kommerzieller Anbieter



Gemeinnützige Anbieter / Quellen

- Die Informationsseite des Kultusministeriums
- Das Programm „Botschafter Bayerns“
- Die AFS interkulturelle Begegnungen e. V.
- Der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustausch-Organisationen in Deutschland
- Der bayerische Jugendring
- Das Deutsch-Französische Jugendwerk
- Der Jugenddienst des Rotary-Clubs Deutschland

Weitere Anbieter/ Organisationen

Kommerzielle Anbieter sind u.a.:

- Weltweiser
- Auslandsjahr – Wege ins Ausland
- ASSE
- MAP
- Youth for Understanding (YFU)
- International Experience
- Southern Cross
- AIFS
- ASSIST
- Education First (EF)
- Culture Care

Private Organisation bedeutet ...

- bei Verwandten/ Freunden/ Bekannten im Ausland leben,
- die Reise selbst organisieren und finanzieren,
- selbst eine Schule finden: zur Beurlaubung vom ASG-Gymnasium muss der Nachweis einer aufnehmenden Schule im Ausland vorliegen.

Achtung: Es gibt viele rechtliche Aspekte zu klären
(Ausländerbehörde, Bürgerschaft, Versicherungen etc.)

Bei diesen Fragen wird man nicht durch eine Organisation unterstützt, man muss sie also selbst klären.

Finanzierung

Abhängig von:

- Dauer,
- Anbieter,
- weltweitem Ziel und
- Serviceangeboten (z.B. Platzierung nach exaktem geographischen oder familiären Wunsch)



Preise (bei kommerziellen Anbietern):

z.B. 14 Tage London

ca. €1.200 bis €2.500

z.B. 1 Semester USA

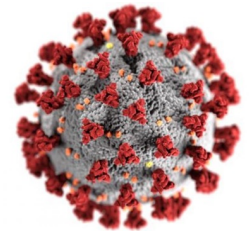
ca. €5.000 bis €12.000

z.B. 1 Schuljahr USA

ca. €10.000 bis €25.000

Versicherungen

- Ein Auslandsaufenthalt (außerhalb der ASG-organisierten Schüleraustausche) ist keine Schulveranstaltung. Aus diesem Grund hat Ihr Kind keinen Anspruch auf die gesetzliche Schülerunfallversicherung, während es sich im Ausland aufhält.
- Die Eltern sollten daher prüfen, ob das Kind ausreichend krankenversichert ist und ob eine eventuelle Unfall- und eine Haftpflichtversicherung den Auslandsaufenthalt einschließt.
- Das Auswärtige Amt informiert über Reise- und Sicherheitshinweise im Gastland:
[Auswärtiges Amt: Reise- und Sicherheitshinweise](#)
- Zu beachten sind auch die Einreisebestimmungen der Bundesregierung: [Informationen zur Einreise nach Deutschland](#)



Nach der Rückkehr ans ASG

Durch den Auslandsaufenthalt hat Ihr Kind viele neue Erfahrungen gemacht und ist nun ein erfahrener Ansprechpartner für jüngere Schülerinnen und Schüler am ASG.

Von Seiten der Schule wird erwartet, dass Ihr Kind ...

- einen kurzen Erfahrungsbericht verfasst, der z. B. den Eindruck von der Austauschorganisation, den Vorlauf und die Erlebnisse im Ausland umfasst. Frau Rosahl stellt dafür eine Kurzanleitung zur Verfügung.
- an der Minimesse „Auslandsaufenthalt“ am ersten allgemeinen Elternsprechabend eines Schuljahres teilnimmt.

Minimesse „Auslandsaufenthalt“

Online-Videokonferenz

Termin: Mittwoch, 14.12.2022

Beginn: 18:30 Uhr (Dauer: ca. 60 min.)

Um **Voranmeldung über das Eltern-Portal wird gebeten.**

Bitte nennen Sie den Namen und die Klasse Ihres Kindes und Ihre Fragen.



Kontaktaufnahme

Weiterführende Informationen finden Sie auf der
ASG-Homepage unter

<https://asg-er.de/beratung/auslandsaufenthalt>

Bei Interesse vereinbare ich gern einen Termin für ein
persönliches Gespräch am ASG oder online über meinen
Videokonferenzlink.

Richten Sie Ihre Anfrage bitte an **Frau Rosahl**
über das Eltern-Portal.



Quellenangabe

- https://cccmcluster.org/sites/default/files/inline-images/COVID-19_0.jpg
- https://de.freepik.com/vektoren-premium/wand-kalender-clipart_1721751.htm
- <https://de.clipart.me/istock/journey-around-the-world-82320>
- https://images-na.ssl-images-amazon.com/images/I/51s+KyC3UrL._SX356_BO1,204,203,200_.jpg
- <https://asg-er.de/menschen/schulleitung>
- https://t4.ftcdn.net/jpg/01/58/83/81/240_F_158838173_U7JJE0IyxV3cBMQ2zTZ25WeFuQpcZntt.jpg
- <https://pixabay.com/de/illustrations/gemeinsam-erde-menschen-silhouetten-2450081/>